

Leitlinie „Qualitätskriterien für Büro-Arbeitsplätze“

Statuten

zur Durchführung einer Qualitätszertifizierung und zur Erteilung einer Nutzungslizenz für die Marke QUALITY OFFICE

QUALITY OFFICE ist eine Marke des Industrieverband Büro und Arbeitswelt e. V. (IBA)

Sie wird für Büromöbel und die Leistungen von Fachberatern vergeben.

Quality Office ist das visuelle Dach für alle Büro- und Objekteinrichter, die sich der Produkt- und Beratungsqualität verpflichten, wie in der Leitlinie „Qualitätskriterien für Büro-Arbeitsplätze“ festgelegt.

Die Leitlinie "Qualitätskriterien für Büro-Arbeitsplätze" wird gemeinsam erarbeitet und herausgegeben von



Deutsches Institut
für Normung e.V.



Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung



Industrieverband Büro
und Arbeitswelt e.V. (IBA)



Deutsches Netzwerk
Büro e.V.



Handelsverband
Büro und Schreibkultur

Sie formuliert Qualitätsstandards für Büromöbel und -dienstleistungen, die über die in gesetzlichen Regelungen oder Normen festgeschriebenen Qualitätsanforderungen hinausgehen bzw. diese ergänzen.

Für die Nutzung der Marke Quality Office gelten die folgenden Statuten.

1. Allgemeine Bedingungen

Die Marke Quality Office ist Eigentum des Industrieverband Büro und Arbeitswelt e.V. (IBA), Wiesbaden. Mit der Nutzungslizenzierung dieser Marke ist keine Eigentumsübertragung verbunden.

Herstellerunternehmen können eine Nutzungslizenz für die Marke Quality Office beantragen, wenn ihre Produkte den Kriterien der Leitlinie „Qualitätskriterien für Büro-Arbeitsplätze“ entsprechen.

Fachberater und Fachberaterinnen können eine Nutzungslizenz für die Marke Quality Office beantragen, wenn sie ihre Qualifikation gemäß den Anforderungen der Leitlinie „Qualitätskriterien für Büro-Arbeitsplätze“ nachgewiesen haben.

Die Nutzungslizenzierung der Marke Quality Office erfolgt bei Produktzertifizierungen nur für jeweils ein ganz bestimmtes, exakt definiertes Produkt (Produktfamilie).

Zertifizierungen von Fachberatern und Fachberaterinnen erfolgen personenbezogen.

Die Zertifizierung eines Unternehmens oder einer Marke ist nicht möglich.

Zertifizierungen erfolgen auf Basis der aktuellen Ausgabe der Leitlinie „Qualitätskriterien für Büro-Arbeitsplätze“.

2. Gremien und Geschäftsstelle

Mit der Qualitätszertifizierung und der Lizenzvergabe zur werblichen Nutzung der Marke ist das „Qualitätsforum Büroeinrichtungen“ beauftragt.

Das „Qualitätsforum Büroeinrichtungen“ setzt sich aus mindestens fünf neutralen, firmen- und produktunabhängigen Fachleuten zusammen, die in der Lage sind, die Qualität von Büroeinrichtungen und -dienstleistungen zu beurteilen.

Das „Qualitätsforum Büroeinrichtungen“ ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen finden in Präsenz oder als Videokonferenz statt. Entscheidungen bedürfen mindestens einer Zweidrittel-Mehrheit.

Anträge zur Qualitätszertifizierung können auch im Umlaufverfahren geprüft werden. Die Prüfung muss durch mindestens zwei Mitglieder des „Qualitätsforum Büroeinrichtungen“ erfolgen. Entscheidungen bedürfen auch im Umlaufverfahren einer Zweidrittel-Mehrheit.

Die Mitglieder des „Qualitätsforum Büroeinrichtungen“ wählen einen Obmann oder eine Obfrau. Vom Obmann oder der Obfrau werden die Sitzungen einberufen und koordiniert.

Mit der Prüfung von Fachberatern und Fachberaterinnen beauftragt das „Qualitätsforum Büroeinrichtungen“ mindestens eine externe sachkundige Person. Diese Person soll aus dem Bereich einer Hochschule mit fachlichem Bezug zur Gestaltung von Büro-Arbeitsplätzen stammen.

Mit der Beurteilung und Anerkennung von Ausbildungen im Rahmen der Beraterzertifizierungen wird das „Competence Team Beraterqualifikation“ beauftragt.

Das „Competence Team Beraterqualifikation“ setzt sich aus mindestens vier Personen zusammen. Diese vertreten die Herausgeber der Leitlinie „Qualitätskriterien für Büro-Arbeitsplätze“ oder sind externe Fachleute. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen bedürfen mindestens einer Zweidrittel-Mehrheit.

Die im Rahmen der Zertifizierungen sowie der Weiterentwicklung der Leitlinie „Qualitätskriterien für Büro-Arbeitsplätze“ anfallenden Büroarbeiten sowie Aufgaben organisatorischer Art werden durch den IBA erledigt.

3. Zertifizierungsverfahren für Produktzertifizierungen

Zur Zertifizierung ist ein Zertifizierungsantrag an das „Qualitätsforum Büroeinrichtungen“ zu stellen.

Mit dem Antrag verpflichtet sich das antragstellende Unternehmen ausdrücklich, die Anforderungen der Leitlinie „Qualitätskriterien für Büro-Arbeitsplätze“ sowie diese Statuten anzuerkennen und entsprechend zu handeln.

Mit dem Lizenzantrag reicht das antragstellende Unternehmen dem „Qualitätsforum Büroeinrichtungen“ für jedes der zur Zertifizierung angemeldeten Produkte ein ausgefülltes Formular zur Selbstbeurteilung ein und fügt die entsprechenden Prospekte und technischen Unterlagen bei, die eine detaillierte Qualitätsprüfung durch das „Qualitätsforum Büroeinrichtungen“ zulassen.

Dokumentiert das antragstellende Unternehmen für einzelne Kriterien eine andere als die geforderte Lösung, wird das „Qualitätsforum Büroeinrichtungen“ prüfen, ob damit mindestens gleichwertige funktionale, ergonomische und qualitative Ergebnisse erzielt werden und dann über die Zertifizierung dieser Lösung entscheiden.

Voraussetzung für die Qualitätszertifizierung eines Produkts ist die Vorlage eines gültigen GS-Zeichens. Dieses muss eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben. Quality Office-Zertifikate werden maximal auf die Dauer der Laufzeit des vorgelegten GS-Zeichens ausgestellt.

Das „Qualitätsforum Büroeinrichtungen“ prüft die eingehenden Anträge nach Aktenlage. Bei einem Antrag auf Produktzertifizierung kann das Gremium darüber hinaus die Präsentation des Produkts für eine physische Prüfung verlangen.

Stimmen die beurteilenden Fachleute der Zertifizierung zu, wird das antragstellende Unternehmen schriftlich benachrichtigt.

Mit der Benachrichtigung erhält das antragstellende Unternehmen die Quality Office-Nutzungslizenz, die es berechtigt, mit dem Quality Office-Zeichen für diejenigen Produkte (Produktfamilien) zu werben, für die die Nutzungslizenz erteilt wurde. Zur Werbung für andere Produkte darf die Marke Quality Office nicht verwendet werden.

Die Erteilung der Quality Office-Nutzungslizenz wird im Internet allgemein zugänglich veröffentlicht. Dabei werden Firmen und Produkte ausdrücklich benannt. Antragsteller können sich zudem für das Quality Office-Intranet unter www.quality-office.org registrieren und die dort hinterlegten Informationen und Leistungen nutzen.

Das „Qualitätsforum Büroeinrichtungen“ ist berechtigt, die Bearbeitung von Zertifizierungsanträgen abzulehnen, wenn diese z. B. nicht mit der vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt erstellt werden.

Vom „Qualitätsforum Büroeinrichtungen“ abgelehnte Zertifizierungsanträge können nach Beseitigung der Mängel erneut gestellt werden.

4. Zertifizierungsverfahren für Fachberater und Fachberaterinnen

Erstzertifizierungen von Fachberatern und Fachberaterinnen erfolgen entweder auf Basis einer Prüfung gemäß der Leitlinie „Qualitätskriterien für Büro-Arbeitsplätze“ und der Prüfungsordnung oder durch Nachweis anerkannter externer Prüfungen.

Zur Zertifizierung ist eine Anmeldung zur Prüfung bzw. ein Antrag zur Anerkennung abgelegter Prüfungen an das „Qualitätsforum Büroeinrichtungen“ zu stellen.

Mit dem Antrag verpflichten sich Antragsteller ausdrücklich, die Anforderungen der Leitlinie „Qualitätskriterien für Büro-Arbeitsplätze“ sowie diese Statuten anzuerkennen und entsprechend zu handeln.

Das „Qualitätsforum Büroeinrichtungen“ prüft und bearbeitet die Unterlagen. Nach Abschluss des Verfahrens informiert das „Qualitätsforum Büroeinrichtungen“ den Antragsteller schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.

Im Falle einer Zertifizierung erhält der Antragsteller die Quality Office-Nutzungslizenz, die ihn oder sie berechtigt, das Quality Office-Zeichen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zu nutzen.

Zertifizierte Berater und Beraterinnen können sich für das Quality Office-Intranet unter www.quality-office.org registrieren und die dort hinterlegten Informationen und Leistungen nutzen.

5. Nutzungsbedingungen

Bei der werblichen Nutzung der Marke Quality Office muss das Produkt (Produktfamilie) oder die Person, für das oder die die Lizenz erteilt wurde, immer ausdrücklich benannt werden.

Die Nutzungslizenz wird für die Dauer von höchstens drei Jahren erteilt und beim „Qualitätsforum Büroeinrichtungen“ registriert. Die Nutzungsdauer kann auf Antrag verlängert werden. Ansonsten erlischt die Nutzungslizenz und die Marke Quality Office darf nicht mehr verwendet werden.

Informationen über die Verfahren zur Verlängerung der Zertifikate werden unter www.quality-office.org bekannt gegeben.

Sollten sich die Voraussetzungen, die zur Erteilung einer Nutzungslizenz geführt haben, im Laufe der Nutzung ändern, ist das „Qualitätsforum Büroeinrichtungen“ berechtigt, die Lizenz zu entziehen und den weiteren Gebrauch der Marke Quality Office zu untersagen. Dies kann z.B. bei Verstoß gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen, fachlich qualifizierten Beratung erfolgen. Durch das Auslaufen der Gültigkeit des GS-Zeichens für zertifizierte Produkte endet die Nutzungslizenz automatisch.

Sollten Beschwerden über die ungerechtfertigte Verwendung der Marke Quality Office erhoben werden, ist das „Qualitätsforum Büroeinrichtungen“ berechtigt, eine Erklärung anzufordern, ggf. eine neue Prüfung anzusetzen und bei Feststellung eines Missbrauchs die Lizenz zu entziehen sowie den weiteren Gebrauch der Marke Quality Office zu untersagen.

6. Gebühren

Es gelten die unter www.quality-office.org veröffentlichten Gebühren.

Direkt zurechenbare Kosten (Produktprüfungen vor Ort, Reisekosten etc.) werden vorab vereinbart und in Rechnung gestellt.

Im Falle einer Ablehnung eines Zertifizierungsantrags werden die bis dahin angefallenen Kosten der Zertifizierung in Rechnung gestellt, maximal jedoch der Betrag, der für eine erfolgreiche Zertifizierung berechnet würde.

Mit der Berechnung und kaufmännischen Abwicklung wird die Office Service GmbH, Wiesbaden beauftragt. Sie ist berechtigt, vom antragstellenden Unternehmen Vorkasse zu fordern.

7. Qualitätssicherung

Alle Dokumente, die für Prüfung und Zertifizierung relevant sind, werden mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt.

Die Verwaltungs- und Entscheidungstätigkeiten der Geschäftsstelle des "Qualitätsforum Büroeinrichtungen" sowie der Fachleute können intern überprüft werden. Zu den Tätigkeiten gehören Zulassung, Ablehnung, Bewertung, Anrechnung und Dokumentation der Zertifizierung von Produkten, Consultants sowie Fortbildungsveranstaltungen für Quality Office Consultants.

Prüfperson ist eine vom Qualitätsforum Büroeinrichtung einvernehmlich benannte Person aus der DGUV oder der VBG mit Sachkenntnis zu Quality Office. Die Prüfperson kann in alle Unterlagen zu den o.g. Tätigkeiten Einsicht nehmen.

Der Prüfer oder die Prüferin kann den geprüften Vorgang stoppen lassen oder eine, auch nachträgliche, Änderung der Entscheidung fordern. Er oder sie muss dies begründen und mit den betroffenen Fachleuten und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle erörtern. Wenn keine Einigung erzielt werden kann, wird der Sachverhalt dem Gesamtgremium "Qualitätsforum Büroeinrichtungen" schriftlich zur Abstimmung vorgelegt. Wenn das Gremium dem Prüfer oder der Prüferin mit Zweidrittelmehrheit zustimmt, wird die Geschäftsstelle die Anforderung umsetzen. Die Abstimmung kann auch im Umlaufverfahren erfolgen.